

DIE GEMEINDE ERPFING ERLÄSST AUF GRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDEBAUVERORDNUNGS (BBAUG) VOM 23. JUNI 1966 (BGBl. S. 341) IN VERBUNDUNG MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) I. D. F. VOM 17.12.1956 (BAYRS I S. 327), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVBl. S. 161) SOWIE DES ART. 107 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179) FOLGENDEN BEBAUUNGSPLAN FÜR ERPFING ALS SATZUNG.

Für das Gebiet gilt der vom Kreisbauamt Landsberg a. Lech am 20.6.1965 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

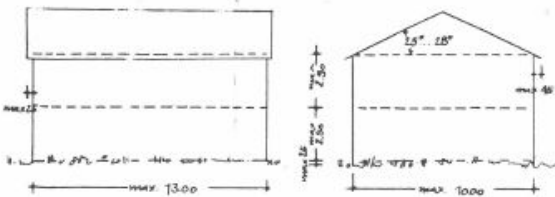
FESTSETZUNGEN:

Das Bauland ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).

Die in § 4 (3), Ziff. 2 bis 5 angeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.

Zäune: Grundstücksgrenzen Maschendraht auf Stahlbullen, max. Höhe 1,10 m, für Straßenfront und seitliche Grundstücksgrenzen.
Bepflanzung: Keine Schnitthecken

E + 1 Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß zwingend, max. Gebäudegröße 13 m / 10 m (Verhältnis Hauslänge zu Hausbreite wie 4 / 3)
Erdgeschoßfußboden max. 25 cm über gewachsenem Terrain, Dachneigung zwischen 25° und 28°, Dachüberstand an der Traufe max. 45 cm, an Giebel max. 25 cm, Geschoßhöhe max. 2,90 m.
Dachdeckung: Ziegel, kein Kniststock, zwingend.



E + 1 g Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß.
Festsetzungen wie Bautyp E + 1, jedoch Gebäudegröße max. 6,30 m lang und 7 m tief (Reihenhaus), zwingend.



G Garagen lichte Höhe max. 2,20 m.
Dachdeckung: Kiespressdach, zwingend.
GGa Gemeinschaftsgaragen
GG Grenzgaragen, Zusammenbau an Grundstücksgrenze zwingend.

Der Bebauungsplan mit Satzung wurde am 3.12.1969 entsprechend den Anlagen der RE vom 3.9.69 Nr. II/2 f-IV B 7a-6102 LL 11-2 geändert bzw. ergänzt.
Erpfing, 3.12.1969

Rumbold

- Fließrichtung
- Seite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Grenze des Geltungsbereichs
- Öffentliche Grünfläche
- In diesem Verfahren festzusetzende Grenzen für Straßen- und Grünflächenentwurf zum Beispiel Bauvrenze
- Sichtdreiecke
- Die Sichtdreiecke sind von allen Hindernissen für den Überblick über die Straße von mehr als 100 m über der Straßenoberkante freizuhalten. Dies gilt nicht für abschirmende Bäume, wenn und solange ausreichend Überblick gewährleistet ist.
- Soweit sich bei der Ausnutzung der Überhöhen an öffentlichen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn bestehende Grundstücksgrenzen nicht verbleibt oder geplante Grundstücksgrenzen einhalten werden. In anderen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Schutzzone für Hochspannungsleitung; in der Schutzzone sind Garagen nur bis zu einer Gesamthöhe (OK vorhandenes Gelände bis Firsthöhe) von 2,50 m zulässig.
- Innerhalb der Schutzzone für die Hochspannungsleitung liegendes Gebiet, das von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.
- Bepflanzung:** Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, die im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je 300 qm Grundstücksfläche 1 Baum kommt (also z.B. 3 Bäume auf einen Grundstück von 900 qm). Dabei sind die Art. 71 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 9.6.1899 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

HINWEISE

- Alte Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Gebäudestellung
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Hochspannungsleitung

Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 3.9.1969
Nr. II/2 f-IV B 7a-6102 LL 11-2
Regierung von Oberbayern
W. Rumbold
Regierungsbaudirektor

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG vom 27.6.1966 bis 28.7.1966 in Erpfing öffentlich ausgelegt.

Erpfing, den 2. Aug. 1966
Rumbold
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Erpfing hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 22.9.1966 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Erpfing, den 23.9.66
Rumbold
(Bürgermeister)

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom 3.9.1969 Nr. II/2 f-IV B 7a-6102 LL 11-2 gemäß § 11 BBAUG genehmigt.

München, den
I.A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ^{am 25. März 1970} gemäß § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 25.3.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Erpfing, den 20.4.70
Rumbold
(Bürgermeister)

Nr. 2160